



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/0-I/6/95

10. Jänner 1995

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP-NR  
28 /AB  
1995 -01- 11

Parlament  
1017 W i e n

ZU

13 /B

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt und Apfelbeck haben am 11. November 1994 unter der Nr. 13/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung von Personen, die nach einem Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten in strafbare Handlungen der Tito-Partisanen in Kärnten verwickelt waren, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben in dem erwähnten Bericht (der dem Bundeskanzleramt ja seinerzeit sicher zugegangen ist) genannten Personen, die an den unrechtmäßigen Verhaftungen und Verschleppungen durch Tito-Partisanen beteiligt waren, in der Vergangenheit irgendwelche Auszeichnungen seitens des Bundes erhalten?
2. Wenn ja, welche Personen wurden ausgezeichnet und aus welchem Grunde erfolgte dies?
3. War bei dieser Entscheidung die Verwicklung in die Verschleppungen durch die Tito-Partisanen bekannt?
4. Wenn ja, warum erfolgte die Auszeichnung dennoch?
5. Sind in dem Bericht genannte Personen Mitglieder oder Funktionäre von Vereinen, die Förderungen durch einen Volksgruppenbeirat erhalten?

- 2 -

6. Wenn ja, um welche Vereine handelt es sich und welche Förderungen sind in der Vergangenheit an diese jeweils ausgeschüttet worden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Der genannte Bericht der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten ist seinerzeit im Wege des Bundesministeriums für Inneres dem Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht worden. Wie mir mitgeteilt wird, befindet sich der erwähnte Bericht unter GZ 91.627-2/52 in der zuständigen Staatsarchivabteilung "Archiv der Republik", in deren Verfügungsgewalt er übernommen worden ist.

Im Bericht werden den mir vorliegenden Informationen zufolge zwar zahlreiche Namen angeführt, er enthält allerdings keine weiteren Daten (wie etwa Geburtsdaten, Adressen etc), die diese Personen betreffen.

Es kann daher keine verlässliche Auskunft darüber gegeben werden, ob Personen, die in diesem Bericht angeführt sind, Auszeichnungen des Bundes erhalten haben.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die einschlägigen Bestimmungen des Volksgruppengesetzes, BGBl.Nr. 396/1976, stellen hinsichtlich der Förderung von Volksgruppenorganisationen auf Maßnahmen und Vorhaben ab, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen. Bei der Gewährung von Förderungen ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Frage, welche Personen Mitglieder oder Funktionäre dieser Vereine sind, denen Förderungen gewährt werden, nicht zu prüfen.

